

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2021/037

Abteilung 220 - Städtebau und
Baurecht

Federführung: Rühle, Wolf
Telefon: +49 7021 502-413

AZ:
Datum: 22.02.2021

**Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen
in der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck (Baumschutzsatzung)**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	08.03.2021
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	08.03.2021
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	08.03.2021
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	08.03.2021
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	10.03.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.03.2021

ANLAGEN

- Anlage 1 - 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen in der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck (ö)
- Anlage 2 - Stellungnahme des NABU-Teck (ö)
- Anlage 3 - Gegenüberstellung mit Anmerkungen des NABU (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 221 (2x)
Mitzeichnung von: 230, 320, 340, BM, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel:

- Die Stadt ist Vorreiter beim Naturschutz und wird als solcher wahrgenommen.
- Die Stadt setzt sich für den Klimaschutz ein.

Leistungsziele 2 und 3:

- Erhalt und Erhöhung der Artenvielfalt (Biodiversität).
- Zusammenarbeit und Einbindung der ehrenamtlichen Personen und Verbände.

Maßnahme:

-

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen in der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck (Baumschutzsatzung), wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2021/037 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der langjährigen Umsetzung der Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen in der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck (fortan: Baumschutzsatzung) haben sich einige Punkte als verbesserungsfähig herausgestellt. Insbesondere wurde versucht, Abgrenzungsprobleme zum Geltungs- und Regelungsbereich der Satzung, auch im Verhältnis zu anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zu beseitigen bzw. klarzustellen. Daher wurde die Baumschutzsatzung in einigen Punkten geändert bzw. ergänzt. Zudem wurde die Pflicht zu Ersatzpflanzungen ausführlicher geregelt und neue Regelungen zu Ersatzzahlungen und Folgenbeseitigung aufgenommen. Schließlich wurde der Ordnungstatbestand bestimmter befasst.

Der Entwurf wurde der Unteren Naturschutzbehörde, sowie dem BUND, NABU und der Bürgerinitiative Stadtbäume zur Anhörung vorgelegt. Von der Unteren Naturschutzbehörde kam lediglich eine formale Anmerkung. Für die Verbände hat der NABU-Teck ausführlich geantwortet. Auf die Anlage 2 wird verwiesen. In der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage werden die aktuelle sowie die neue Baumschutzsatzung tabellarisch gegenübergestellt. Zudem wird Stellung zu den Anmerkungen des NABU genommen. Im Kommentar werden die Gründe für eine Aufnahme in die Satzung bzw. auch die Nicht-Aufnahme begründet und erläutert. So wurden Anmerkungen aufgegriffen und der Entwurf angepasst.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zu den wichtigsten Änderungen

Nach dem geänderten § 1 Abs. 2 soll die Satzung nicht mehr in flächigen, nicht gärtnerisch genutzten Beständen entlang von Böschungen an Verkehrswegen und Gewässern gelten. Diese Änderung wurde notwendig, weil ansonsten im Zuge des Eschensterbens zahlreiche junge und oft nicht unter die Kriterien der Baumschutzsatzung fallende Bäume zur Prüfung vorgelegt wurden und zunehmend werden. Die zeitliche Kontrolle dieser dicht bewachsenen Bestände ist aufwendig und das Ergebnis einer Beurteilung vorgegeben: nach der jetzigen Fassung der Baumschutzsatzung wird aktuell aus Gründen der Gefahrenabwehr befreit oder die Bäume sind vom Stammumfang kleiner 80 Zentimeter und damit nicht geschützt. Dennoch hält der NABU diese Regelung für nicht erforderlich. Auf die Stellungnahme des NABU sowie den Kommentar der Verwaltung hierzu wird verwiesen.

§ 2 der Satzung erfährt durch die Änderungssatzung eine Präzisierung des Schutzzweckes. Insbesondere war geplant, den Unterpunkt „Sicherung bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ zu streichen, da dies nicht primärer Zweck einer Baumschutzsatzung, sondern ein Punkt ist, der in die Ausweisung von anderen geschützten, meist flächigen Landschaftsbestandteilen gehört. Die Schutzzwecke wurden damals bei Erstfassung der Baumschutzsatzung einfach aus der sehr alten Rechtsverordnung des Landkreises übernommen, ohne sie im Einzelnen ausgiebig zu prüfen. Das war unschädlich, da sie bis zu einem gewissen Grad natürlich in den anderen Zielen enthalten sind. Der Verweis auf die Tier- und Pflanzenarten führt zu dem Missverständnis, die Baumschutzsatzung regule den Artenschutz, was sie aber nicht tut, da sich dieser direkt aus den Naturschutzgesetzen ergibt. Indirekt ist Baumschutz natürlich immer auch ein gewisser Artenschutz.

Da dem NABU aber wichtig ist, dass dieser Punkt nicht gestrichen wird, kann er letztlich auch in der Satzung verbleiben, allerdings ohne die in der Formulierung des NABU vorgeschlagenen Pilze, siehe hierzu auch Seite 2 der Anlage 3.

§ 4 wird in seinem Absatz 2 dahingehend geändert, dass als zulässige Handlungen zusätzlich solche im Rahmen des geordneten Hochwasserabflusses aufgenommen wurden. Diese Aufnahme wurde aus der Praxis heraus, aufgrund zunehmender Starkregenereignisse, erforderlich. Des Weiteren wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen, nach dem unaufschiebbare Maßnahmen zulässig sind, die ein sofortiges Vorgehen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden erfordern. Solche unaufschiebbaren Maßnahmen waren schon immer zulässig. Es gab aber viele Nachfragen und Unsicherheiten. Zusätzlich ist nun das Prozedere samt Meldung und Dokumentation geregelt und auch bußgeldbewehrt. Schließlich wurde ein neuer Absatz 4 angefügt, welcher klarstellt, dass jeder Eigentümer, Antragsteller oder Baumarbeiten Ausführender über die Satzung hinaus, anderweitige gesetzliche Verpflichtungen wie den Artenschutz oder die Vegetationszeiten immer zu beachten hat.

Korrespondierend hierzu wird auch in § 5 der bisherigen Satzung ein neuer Absatz 3 aufgenommen, der auch bisher geltendes klarstellt: Befreiungen ergehen unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet anderweitiger oder weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen. Insbesondere sind die Belange des Artenschutzes, die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Vegetationszeit sowie der besondere Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG auch bei einer Befreiung immer zu berücksichtigen.

Geändert wird auch § 6. Durch einen neuen Satz 2 wird die Möglichkeit neu geschaffen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte zur Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen zu verpflichten. Das ist inzwischen aufgrund von § 65 BNatSchG möglich.

§ 7, der die Ersatzpflanzungen regelt, wird ausführlicher und klarer gefasst. In Absatz 1 wird klargestellt, dass grundsätzlich Ersatzpflanzungen verlangt werden. Die Zumutbarkeit und Angemessenheit ergibt sich aus den nun differenzierten, weiteren Regelungen: Bisher wurden Ersatzpflanzungen subjektiv nach Alter, Zustand und Lebenserwartung des zu befreienden Baumes festgelegt. Mit den neuen Kriterien Stammumfang (in der Regel je größer, desto höher die ökologische Wertigkeit) und Zustand (Vitalität) wird noch stärker auf den Klimawandel eingegangen. Gerade alte und wertige Bäume leiden unter Hitze- und Trockenstress. Durch diese neue Bewertung werden die Wertigkeiten stärker qualifiziert und ermöglichen eine objektive Nachvollziehbarkeit einer Ersatzpflanzung.

Neu eingeführt wird eine Regelung für Ersatzzahlungen in § 8: Für nicht gepflanzte und nicht pflanzbare Ersatzpflanzungen werden Ersatzzahlungen festgelegt sowie das Prozedere hierzu. Bisher wurden nicht durchgeführte Ersatzpflanzungen der Bauordnung gemeldet, welche fachlich und aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes diesem Missstand nicht immer nachkam. Zukünftig kann mit unterschiedlichen Mitteln vorgegangen werden: Ersatzvornahme, Ersatzzahlung ggf. im Wege der Folgenbeseitigung (§ 9) oder mit Bußgeld (bisheriger § 8 als Bußgeldtatbestand wird zu neuem § 11). Mit den finanziellen Mitteln aus den Ersatzpflanzungen können zukünftig Baumpflanzungen finanziert werden.

Im neuen § 9 wird zusammenfassend aufgeführt, was an Folgenbeseitigung für unzulässige Eingriffe zu leisten ist. Wichtig ist, dass in Ergänzung des bisher geregelten nun auch Nutzungsberechtigte oder Dritte als Verursacher von Baumschäden/Verstößen in Anspruch genommen werden können.

Im neuen § 10 wird aufgrund hierzu herrschender Unsicherheit und stets kommender Nachfragen, klarstellend der Hinweis aufgenommen, dass die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, unberührt bleibt.

Schließlich wurde im nun neu bezifferten § 11 der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand bestimmter und eindeutiger gefasst. Insbesondere neu aufgenommen wurden die Tatbestände der Nichtanzeige einer notwendigen unaufschiebbaren Maßnahme, die nicht fristgerechte Durchführung einer Ersatzpflanzung oder Folgenbeseitigung sowie die Äußerung falscher Angaben im Antragsverfahren.

Mit diesen Ergänzungen, welche sich stark an der Stuttgarter Baumschutzsatzung orientieren, in die aber auch die Erfahrungen der Gartenamtsleiterkonferenzen eingeflossen sind, wird die Baumschutzsatzung zum einen noch objektiver und nachvollziehbarer, zum anderen enthält sie mehr Möglichkeiten gegen einen Verstoß vorzugehen oder zumindest einen Ausgleich hierfür einzufordern. Damit werden aus Sicht der Verwaltung die Voraussetzungen geschaffen, um den Baumbestand zu erhalten und auch qualitativ zu verbessern.